Anlage 7

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

LÜDINGHAUSEN

Mitteilungsvorlage

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales am 10.10.2013 Nr. 5.5 der TO	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 4/391/2013
Dez. II FB 4	Datum: 04.10.2013
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Mitteilungsgegenstand:
Resolution zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (Inklusion)

III. Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 eine Resolution zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (Inklusion) beschlossen. Die Antwortschreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.06.2013 sowie der bildungspolitischen Sprecherin der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 03.07.2013 werden als Anlage beigefügt.

Anlagen:
Schreiben Ministerium für Schule und Weiterentwicklung NRW v. 24.06.2013
Schreiben Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 03.07.2013

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

24. Juni 2013

Herrn Bürgermeister
der Stadt Lüdinghausen
Richard Borgmann
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Aktenzeichen:
221-2.02.02.09 - 113640/13
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Rausch
Telefon 0211 5867-3240
Telefax 0211 5867-3668
esther.rausch@msw.nrw.de

Schulische Inklusion
Ihr Schreiben vom 31.05.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich darf zurückkommen auf Ihr Bezugsschreiben an Frau Ministerin Sylvia Löhrmann, mit dem Sie eine Durchschrift Ihres Briefes an die Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2013 und die Resolution des Rates der Stadt Lüdinghausen „Schulische Inklusion braucht gute Gelingensbedingungen - NRW-Landesregierung muss Gesetz- und Verordnungsentwurf korrigieren“ übersenden. Zugleich bitten Sie, die Erlasslage unter den in der Resolution aufgeführten Gesichtspunkten neu zu überdenken und anzupassen.

Die Landesregierung hat ihren Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) im März 2013 beim Landtag eingebracht. Sie ist damit den Beschlüssen des Landtags vom 1. Dezember 2010 („UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“; LT-Drs. 15/680) und vom 4. Juli 2012 („Zusammen lernen - zusammenwachsen, Eckpunkte für den Weg zur inklusiven Schule in NRW; LT-Drs. 16/118) gefolgt.

Gegenüber dem Referentenentwurf, der dem Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen offenbar zugrunde gelegen hat, sind unter dem Eindruck der Verbändebeteiligung insbesondere folgende Änderungen vorgenommen worden:

- § 2 Abs. 5: Dem neuen § 2 Absatz 5 wurde folgender Satz vorangestellt „Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung.“

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

- § 19 Abs. 5: Im Rahmen der Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung werden medizinische Gutachten nur „sofern erforderlich“ eingeholt.
- § 19 Abs. 7 S. 2: Die Initiativrechte von Schulen zur Eröffnung von Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden erweitert. Es wurde klargestellt, dass Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung allein im Förderschwerpunkt Lernen nur bis zum Ende der Klasse 6 möglich sind.
- § 20 Abs. 6: Dem bisherigen § 20 Abs. 6 wurde folgender Satz angefügt: „Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.“
- § 132 Abs. 3: Schulische Lernorte für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule auch dann eingerichtet werden, wenn ein Schulträger die Auflösung aller Förderschulen (nur) eines oder mehrerer Förderschwerpunkte aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen beschließt.
- Artikel 2 Abs. 1: Die Übergangsvorschrift wurde neu gefasst. Die Regelungen in § 19 Abs. 5 S. 3 finden ein Jahr später als bisher Anwendung.
- Artikel 2 Abs. 1: Für die Berufskollegs gelten die Regelungen in § 19 Abs. 5 S. 3 erst ab 2016/2017. Sonderpädagogische Förderklassen können dort jetzt und in Zukunft eingerichtet werden.
- Artikel 2 Abs. 2: Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung werden als Förderschulen fortgeführt. Hierbei wird die Mindestgröße vorausgesetzt. Ehemalige Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung können eine unterstützende und koordinierende Funktion auch für allgemeine Schulen auf dem Weg zu inklusiven Schule übernehmen.
- Artikel 4: Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung statt am 1. August 2013 in Kraft. Die Berichtspflicht wurde konkretisiert. Die Kommunalen Spitzenverbände sind am Bericht zu beteiligen.

Der Gesetzentwurf kann auf der Internetseite des Landtags unter

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-2432.pdf

und auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung unter

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/Gesetzentwurf.pdf

eingesehen werden. Er trägt die Drucksachennummer 16/2432.

Insbesondere in der Gesetzesbegründung werden Sie vermutlich viele der von Ihnen angesprochenen Punkte - wie die Frage der Einleitung von Feststellungsverfahren in § 19 - berücksichtigt sehen.

Der Landesregierung ist bewusst, dass Inklusion nicht auf Knopfdruck zu haben ist. Inklusion muss wachsen. Der Gesetzentwurf soll weder das Land noch die Kommunen noch die Schulen überfordern. Deshalb geht die Landesregierung - auch wenn Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition und eine große Zahl erfolgreich arbeitender Schulen des Gemeinsamen Lernens hat - auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem weiterhin schrittweise vor und lässt den Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten, etwa durch die Ermöglichung von Schwerpunktschulen. In diesen Kontext reiht sich der verfassungsrechtlich gebotene Zustimmungsvorbehalt des Schulträgers bei der Einrichtung Gemeinsamen Lernens ein: Ist eine allgemeine Schule personell und sächlich nicht für Gemeinsames Lernen ausgestattet und kann sie durch den Schulträger auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden, kann der Schulträger seine Zustimmung zur Einrichtung Gemeinsamen Lernens an dieser Schule in Einzelfällen unter Darlegung der Gründe verweigern.

Mit der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den nordrhein-westfälischen Landtag ist dieser nunmehr „Herr des Gesetzgebungsverfahrens".

Zur Ausgestaltung der künftigen Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke wurden Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden geführt, zuletzt am 7.05.2013.

Für die Förderschulen und die Schulen für Kranke sind die erforderlichen Mindestschülerzahlen derzeit in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17. Oktober 1978 geregelt. Die dortigen Vorgaben sind mit der heutigen Rechtslage und Lebenswirklichkeit nicht mehr kompatibel: Beim Erlass der 6. AVOzSchVG ging es darum, für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung überhaupt ein Schulangebot in erreichbarer Nähe zu gewährleisten. Demgegenüber ist heute ein stetiger Anstieg der Inklusionsquote zu verzeichnen. Zahlreiche Förderschulen sind unter die bestehenden Mindestgrößen gefallen, so dass vielerorts teilweise schon

seit Jahren dringender Handlungsbedarf besteht. Es ist also keineswegs so, dass Förderschulen, für die aktuell ein hinreichendes Bedürfnis besteht, durch die beabsichtigte Neufassung der Verordnung gefährdet würden.

Ein Unterschreiten der Mindestgröße bedeutet auch nicht zwangsläufig, dass eine Förderschule geschlossen werden muss. Es gibt andere schulorganisatorische Maßnahmen, die ein Schulträger ergreifen kann. Hierzu gehören die Zusammenlegung mehrerer Förderschulen, die Errichtung von „Förderschulen im Verbund" und das Führen von Förderschulen an Teilstandorten.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Hecke

Ludwig Hecke

GRÜNE
IM LANDTAG NRW

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PLATZ DES LANDTAGS 1, 40221 DÜSSELDORF

An den
Bürgermeister der
Stadt Lüdinghausen
Herrn Richard Borgmann
Borg 2
59348 Lüdinghausen

1) FB 4 z.K. u. Klar
2) Bitte Mitteilung im nächsten FA
D 10/7

Sigrid Beer MdL

Parlamentarische Geschäftsführerin
Bildungspolitische Sprecherin
Stellv. Mitglied im Petitionsausschuss

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Tel: +49 (211) 884 - 2805/2603
Fax: +49 (211) 884 - 3517
sigrid.beer@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 3. Juli 2013

Resolution zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Lüdinghausen,

vielen Dank für die Übermittlung der Resolution des Rates zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz. Gern beziehe ich als bildungspolitische Sprecherin der Grünen Landtagsfraktion dazu Stellung.

Die Umsetzung der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen ist eine der großen Herausforderungen und betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche. Das Land NRW hat hierzu mit dem Aktionsplan NRW inklusiv einen wichtigen Prozess gestartet. Für den Bereich Schule sind ebenfalls wichtige Prozesse eingeleitet worden, bei dem auch beteiligte Verbände und Initiativen über den Gesprächskreis Inklusion beim Ministerium für Schule und Weiterbildung eingebunden sind.

Die Landesregierung hat nun dem Auftrag des Landtags gemäß einen Entwurf für ein "Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Konvention in den Schulen in NRW" vorgelegt, das Ende April in erster Lesung im Landtag beraten wurde. Am 5. und 6. Juni 2013 hat es dazu eine zweitägige Anhörung im Landtag gegeben, bei der über 80 Expertinnen und Experten zu diesem Thema Stellung bezogen haben. Die Ergebnisse der Anhörung werden voraussichtlich direkt nach der Sommerpause in einer (Sonder-)Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung ausgewertet.

Es ist gut, dass sich die vielen Beteiligten mit ihrer speziellen Erfahrung eingebracht haben und den Gesetzentwurf aus ihrer Perspektive kommentiert und aus ihrer Sicht auf notwendige Gelingensbedingungen hingewiesen haben. Wir haben als grüne Landtagsfraktion sehr aufmerksam diese Stellungnahmen gelesen und werden sie bei der endgültigen Auswertung in Betracht ziehen. Zum heutigen Augenblick ist eine abschließende Bewertung Ihrer vorgebrach-

ten Argumente noch nicht möglich. Seien Sie aber versichert, dass wir sie nicht "zu den Akten legen", sondern in die Gesamtberatung einfließen lassen werden.

Es ist wichtig, dass der Prozess der Schaffung eines inklusiven Schulwesens behutsam angegangen wird und möglichst "alle mitnimmt". Gleichzeitig kann aber auch kein Zweifel daran bestehen, dass wir dabei das Ziel, das sich aus der UN-Konvention ergibt, im Auge behalten, nämlich ein inklusives Schulwesen, das Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen Teilhabe ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

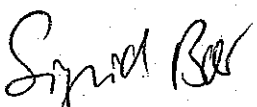

Sigrid Beer MdL